

Kooperationsvertrag

für das Erbringen von Leistungen der ergänzenden Lernförderung an Schulen durch juristische Personen oder Einzelunternehmen mit mehreren Beschäftigten

Vertragsparteien sind:

Schule:

Anschrift:

vertreten durch die Schulleiterin/den Schulleiter:

sowie folgende Schulen im Schulverbund:

Schule:

Anschrift:

Schule:

Anschrift:

Schule:

Anschrift:

alle vertreten durch die Schulleiterin/den Schulleiter:
der Schule

und

Leistungserbringer

Anschrift:

vertreten durch

Name/Namen:

Funktion/Funktionen:

§ 1 Gegenstand und Rechtsgrundlage

- (1) Dieser Kooperationsvertrag hat die Leistungserbringung und Leistungsfinanzierung der ergänzenden Lernförderung nach dem Bildungs- und Teilhabepaket (BuT) gem. § 28 Abs. 5 SGB II, § 34 Abs. 5 SGB XII, § 3 Abs. 4 AsylbLG und § 6b BKGG zum Gegenstand.
- (2) Die ergänzende Lernförderung wird für Schülerinnen und Schüler angeboten, wenn die Lernförderung geeignet und zusätzlich erforderlich ist, um die nach den schulrechtlichen Bestimmungen festgelegten wesentlichen Lernziele zu erreichen.
- (3) Leistungen der ergänzenden Lernförderung werden für den leistungsberechtigten Personenkreis gemäß § 28 Absatz 5 SGB II, § 34 Absatz 5 SGB XII, § 3 Abs. 4 AsylbLG und § 6b BKGG und den dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften erbracht.
- (4) Für Schülerinnen und Schüler, die nicht BuT-leistungsberechtigt sind, soll unter den Voraussetzungen des § 3 Lernförderung im Rahmen der ergänzenden Lernförderung erbracht werden.

§ 2 Leistungsberechtigung

- (1) Leistungsberechtigt sind Schülerinnen und Schüler, die einen Anspruch auf ergänzende Lernförderung auf Grund einer der in § 1 Abs. 3 genannten gesetzlichen Anspruchsgrundlagen haben. Die Leistungsberechtigung wird nachgewiesen durch die Vorlage des „berlinpass-BuT“ und durch den von der Schule ausgefüllten „Zusatzbogen für die ergänzende Lernförderung“ (Anlage 1). Der Anspruch auf Teilnahme an der ergänzenden Lernförderung besteht bei Vorliegen der fachlichen Voraussetzungen ab dem 1. Tag des Monats der Ausstellung des „berlinpass-BuT“ durch die dafür zuständige Leistungsstelle. Die Anspruchsberechtigung endet am letzten Tag des in dem „berlinpass-BuT“ festgelegten Zeitraums.
- (2) Im „Zusatzbogen für die ergänzende Lernförderung“ (Anlage 1) bestätigt die Schule den Schülerinnen und Schülern, für die ein „berlinpass-BuT“ ausgestellt worden ist, bei Bedarf die Notwendigkeit der ergänzenden Lernförderung zum Erreichen der in den schulrechtlichen Bestimmungen festgelegten wesentlichen Lernziele. Der Bedarf an ergänzender Lernförderung kann unabhängig von der Dauer der Gültigkeit des „berlinpass-BuT“ bis zum 31. Oktober des folgenden Schuljahres bestätigt werden.
- (3) Nimmt eine Schülerin oder ein Schüler nicht regelmäßig an der ergänzenden Lernförderung teil, wird im Zusammenwirken zwischen Schule, Personensorgeberechtigten und Anbieter der Lernförderung nach Lösungen gesucht. Entsprechendes gilt, wenn die

Schülerin oder der Schüler die Arbeit in der Lerngruppe beharrlich stört oder sonst grobes Fehlverhalten zeigt. Nimmt eine Schülerin oder ein Schüler im Schulhalbjahr viermal unentschuldig nicht an der ergänzenden Lernförderung teil oder wird das grobe Fehlverhalten fortgesetzt, erfolgt der Ausschluss von der ergänzenden Lernförderung. Der Leistungserbringer teilt der Schule mit, dass die Schülerin oder der Schüler von der ergänzenden Lernförderung ausgeschlossen werden soll. Die Schule unterrichtet die Personensorgeberechtigten der Schülerin oder des Schülers. Der Ausschluss wirkt grundsätzlich für sechs Monate; er kann auf Antrag der Schülerin oder des Schülers, wenn sie oder er das fünfzehnte Lebensjahr bereits vollendet hat, oder auf Antrag der Personensorgeberechtigten vorzeitig beendet werden, wenn die Schülerin oder der Schüler zur Mitwirkung bereit ist und ein Platz in einer Lerngruppe zur Verfügung steht.

§ 3 Öffnung für nicht BuT anspruchsberechtigte Schülerinnen und Schüler

- (1) Die Anbieter der BuT-Lernförderung sollen nach Maßgabe freier Plätze auch Schülerinnen und Schüler der Schule oder des Schulverbunds in die ergänzende Lernförderung aufnehmen, die keinen Anspruch auf Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets haben. Voraussetzung ist, dass durch die Aufnahme von nicht BuT-anspruchsberechtigten Schülerinnen und Schülern keine Mehrkosten entstehen und die Schulleiterin/der Schulleiter dem prinzipiell zustimmt. Für diese Schülerinnen und Schüler wird gemäß § 8 Abs. 6 jeweils 1/6 der Finanzierung pro Lerngruppe abgezogen.
- (2) Die Personensorgeberechtigten bzw. die volljährigen Schülerinnen und Schüler schließen mit dem Leistungserbringer einen privatrechtlichen Vertrag über die Teilnahme an der ergänzenden Lernförderung.
- (3) Sofern die Gültigkeitsdauer des „berlinpass-BuT“ endet, aber die Verlängerung oder Neuausstellung zu erwarten ist, diese sich jedoch ohne eigenes Verschulden verzögert, kann die betroffene Person bis zur weiteren Feststellung der Leistungsberechtigung durch Zahlung an den Anbieter in Vorleistung gehen (Selbstzahler). Nach § 30 SGB II (ggf. in Verbindung mit § 6b BKGG) bzw. § 34 b SGB XII (ggf. in Verbindung mit § 3 Absatz 4 AsylbLG) werden die berücksichtigungsfähigen Aufwendungen nachträglich von der Leistungsstelle erstattet.
- (4) Nach Maßgabe freier Plätze dürfen die Anbieter in Absprache mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter Schülerinnen und Schülern, die weder selbst zahlen können noch bereits BuT-leistungsberechtigt sind, die aber BuT-Leistungen bzw. die Ausstellung oder Verlängerung eines „berlinpass-BuT“ beantragt haben und für die die Schulleiterin oder der Schulleiter Bedarf für ergänzende Lernförderung bestätigt hat, die unentgeltliche Teilnahme für einen Zeitraum von bis zu vier Wochen gestatten. In diesem Fall über-

nimmt der Leistungserbringer die Aufsichtspflicht auch für diese Schülerin/diesen Schüler. Ein Anspruch der Schülerin bzw. des Schülers auf vorübergehende unentgeltliche Teilnahme besteht nicht. Später hinzukommende BuT-leistungsberechtigte Schülerinnen und Schüler haben Vorrang ebenso wie der in Absatz 3 genannte Personenkreis. Die vorübergehende unentgeltliche Teilnahme darf auch nicht mittelbar zur Eröffnung einer neuen Lerngruppe führen.

§ 4 Kooperationsvertrag

- (1) Der Leistungserbringer schließt diesen Kooperationsvertrag mit einer Schule.
- (2) Mehrere Schulen können zum Zweck des Vertragsschlusses mit einem Leistungserbringer einen Kooperationsverbund bilden. In diesem Fall können Schülerinnen und Schüler mehrerer Schulen in gemeinsamen Lerngruppen zusammengefasst werden. Der Kooperationsvertrag wird für den Kooperationsverbund durch eine Schulleiterin oder einen Schulleiter geschlossen, welche/welcher auch Ansprechpartnerin/Ansprechpartner für den Leistungserbringer ist. Nachfolgende Bestimmungen gelten, wenn nicht anders benannt, auch für den Kooperationsverbund.
- (3) Dieser Kooperationsvertrag wird für mindestens ein Schuljahr geschlossen. Abweichend hiervon können die Vertragspartner in § 11 einen längeren Zeitraum vereinbaren. Eine Verlängerung des Kooperationsvertrags wird angestrebt, wenn in einem Auswertungsgespräch zwischen Schule und Leistungserbringer die Fortsetzung der Zusammenarbeit über den in § 11 genannten Zeitraum hinaus beschlossen wird. Das Auswertungsgespräch soll jährlich bis Ende Mai stattfinden und durch den Leistungserbringer dokumentiert werden.
- (4) Es kann ein temporärer Kooperationsverbund zum Zweck der BuT-Lernförderung in den Ferien gebildet und Kooperationsverträge dürfen auch nur für Ferienzeiträume geschlossen werden.
- (5) Bis zum 30. September jeden Jahres und dann fortlaufend verständigen sich die Kooperationspartner über die dem Grunde nach zu bildenden Lerngruppen für die ergänzende Lernförderung. Grundlage hierfür bilden die in den Zusatzbögen für die ergänzende Lernförderung von der Schule genannten zu fördernden Kompetenzen.
- (6) Die ergänzende Lernförderung wird in Gruppen von bis zu sechs Schülerinnen und Schülern durchgeführt und soll vier Teilnehmende nicht unterschreiten. Eine weitere Gruppe kann erst gebildet werden, wenn mehr als sechs Schülerinnen und Schüler zu fördern sind.

- (7) In begründeten Ausnahmefällen kann die Schulleiterin oder der Schulleiter entscheiden, dass die ergänzende Lernförderung für eine Schülerin oder einen Schüler einzeln oder in einer kleineren Gruppe erfolgt. Die begründete Entscheidung der Schulleiterin oder des Schulleiters ist an dem dafür vorgesehenen Ort auf der Anwesenheitsliste zu vermerken.
- (8) Der Leistungserbringer schlägt eine Zusammensetzung der Lerngruppen vor. Die Schulleiterin oder der Schulleiter entscheidet, wie viele Lerngruppen mit welchen Schwerpunkten gebildet werden.
- (9) Im laufenden Schuljahr werden Bedarfe kurzfristig zwischen den Vertragspartnern abgestimmt, insbesondere, wenn neue Lernfördergruppen eröffnet werden müssen.
- (10) Kann der Leistungserbringer die Leistung für erforderliche weitere Lerngruppen nicht erbringen, vereinbart sich die Schule hierzu mit einem anderen Anbieter.
- (11) Über die Schließung von Lerngruppen informieren sich Schule und Leistungserbringer möglichst zeitnah. Begründend hierfür ist insbesondere, wenn nicht mehr ausreichend BuT-leistungsberechtigte Schülerinnen und Schüler an der ergänzenden Lernförderung teilnehmen.
- (12) Der Leistungserbringer übermittelt der Schule unter Beachtung des Datenschutzes fortlaufend aktuelle Übersichten über die angebotenen Lerngruppen. Diese enthalten insbesondere alle Lerngruppen sowie die Zeiten der ergänzenden Lernförderung und die Namen der Schülerinnen und Schüler, die in den Lerngruppen gefördert werden. Die Übersichten können bei Bedarf von der regionalen Schulaufsicht eingesehen werden.

§ 5 Leistungen

- (1) Der Leistungserbringer verpflichtet sich, die Leistungen der ergänzenden Lernförderung den anspruchsberechtigten Schülerinnen und Schülern zukommen zu lassen. Die Leistungen werden bezogen auf den Bedarf der jeweiligen Schule oder des Schulverbunds erbracht.
- (2) Der Leistungserbringer erbringt die ergänzende Lernförderung in eigener Verantwortung. Vereinbarungen zu den organisatorischen Rahmenbedingungen, insbesondere zu den Räumen, Sachmitteln und zu einer gemeinsamen Vorgehensweise, werden in Absprache mit der Schule konkretisiert.

- (3) Die ergänzende Lernförderung erfolgt in der Regel wöchentlich im Umfang von bis zu 180 Minuten. Die ergänzende Lernförderung muss außerhalb des nach der Wochenstundentafel vorgesehenen Unterrichts der jeweiligen Schülerinnen und Schüler durchgeführt werden. Während der außerunterrichtlichen Zeit sowie der Zeit der ergänzenden Förderung und Betreuung kann die ergänzende Lernförderung angeboten werden.
- (4) Die Ausgestaltung der ergänzenden Lernförderung erfolgt in engem Zusammenhang mit dem schulischen Lern- und Förderkonzept. Für jede Schülerin und jeden Schüler sind durch die Schule auf dem Zusatzbogen für die ergänzende Lernförderung die zu fördernden Kompetenzen aufzuführen. Die Auswertung der individuellen Kompetenzentwicklung erfolgt in Absprache mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter oder mit einer beauftragten Lehrkraft.
- (5) Dem Leistungserbringer obliegt die Aufgabe, während der ergänzenden Lernförderung die Aufsicht über die Schülerinnen und Schüler sicherzustellen.
- (6) Kann die ergänzende Lernförderung aus Gründen im Bereich des Leistungserbringers ausnahmsweise nicht stattfinden, ist der Leistungserbringer verpflichtet, dies der Schulleiterin oder dem Schulleiter unverzüglich, jedoch bis spätestens acht Uhr am Tag der Lernförderung, mitzuteilen. Die Aufsicht muss dann durch die Schule gewährleistet werden. Erfolgt die Mitteilung an die Schule nicht frühzeitig und wird die Aufsicht nicht durch ein regelhaftes Ganztagsangebot gewährleistet, muss der Leistungserbringer die Aufsicht gewährleisten bzw. die Personensorgeberechtigten informieren.
- (7) Findet die ergänzende Lernförderung nach Abs. 6 ausnahmsweise nicht statt, kann der Termin nachgeholt werden. Über den Termin ist die Schule zu benachrichtigen. Wird die ergänzende Lernförderung nicht nachgeholt, entfällt der Vergütungsanspruch des Leistungserbringers.
- (8) Können alle BuT-leistungsberechtigten Schülerinnen und Schüler einer Lernfördergruppe nicht an der Lernförderung teilnehmen, so entscheidet der Anbieter der Lernförderung eigenverantwortlich darüber, ob für die Selbstzahler die Lernförderung stattfindet. Findet die Lernförderung auch für die nicht am Erscheinen gehinderten Selbstzahler nicht statt, ist dies der Schulleiterin oder dem Schulleiter mitzuteilen.
- (9) Der Leistungserbringer ist verpflichtet, die Inhalte der ergänzenden Lernförderung sowie die Lernentwicklung der Schülerinnen und Schüler zu dokumentieren und der Schulleiterin oder dem Schulleiter mindestens halbjährlich in einem schriftlichen Bericht darzulegen.

- (10) Der Leistungserbringer ist verpflichtet, den Erziehungsberechtigten auf ihren Wunsch hin Auskünfte über Lernstand und Lernentwicklung der Schülerinnen und Schüler zu erteilen.
- (11) Im Einvernehmen mit der Schulleiterin, bzw. dem Schulleiter kann bis zu einem Drittel des wöchentlichen Leistungsumfangs der ergänzenden Lernförderung als digitales Angebot erbracht werden. Dazu legt der Leistungserbringer der Schulleiterin, bzw. dem Schulleiter ein Umsetzungskonzept zur digitalen Förderung vor. Das Umsetzungskonzept beinhaltet mindestens Regelungen zu den folgenden Punkten:
- a. Art der Leistungsdokumentation (Anwesenheits- und Leistungsnachweise)
 - b. Darlegung der Methoden und Inhalte der digitalen Fördereinheiten
 - c. Konkretisierung des Umfangs der digitalen Fördereinheiten als sinnvolle Ergänzung der Lernförderung in Präsenz

§ 6 Leistungen in den Schulferien

- (1) Zulässig ist die ergänzende Lernförderung auch während der Schulferien. Für die ergänzende Lernförderung in den Ferien ist ein gesondertes Konzept durch den Leistungserbringer vorzulegen und durch die Schulleiterin oder den Schulleiter durch Unterzeichnung zu genehmigen. Das „Ferienkonzept“ beinhaltet eine Darstellung der pädagogischen Ziele, der Zeiten und Ort der ergänzenden Lernförderung sowie eine Übersicht über die angebotenen Lerngruppen, einschließlich der zu fördernden Schülerinnen und Schüler.
- (2) In den Ferien kann die ergänzende Lernförderung im Umfang von bis zu 180 Minuten täglich angeboten werden. Die Lerngruppen werden im Einvernehmen mit der Schule gebildet und bestehen mindestens aus vier Schülerinnen und Schülern.
- (3) In den Ferien ist der Ausfall der ergänzenden Lernförderung durch den Leistungserbringer den Personensorgeberechtigten oder den von ihnen mit der Wahrnehmung der Aufsicht beauftragten Personen so rechtzeitig mitzuteilen, dass diese die Beaufsichtigung sicherstellen können.
- (4) Die Teilnahme an der ergänzenden Lernförderung in den Ferien ist freiwillig, nach der Anmeldung aber verbindlich. Die Anwesenheitsliste (Anlage 3) ist namentlich zu führen und die Anwesenheit durch Unterschrift der Teilnehmenden zu bestätigen.
- (5) Die Erlaubnis zur Teilnahme an der ergänzenden Lernförderung in den Ferien ist von den Personensorgeberechtigten einzuholen.

- (6) Die Leistungsnachweise über die ergänzende Lernförderung in den Ferien legt der Leistungserbringer jeweils bis zum Ende der zweiten Unterrichtswoche nach den Ferien vor. Die Schulleiterin oder der Schulleiter leitet den Leistungsnachweis zwei Wochen nach Eingang unterschrieben an die zuständige Verwaltungskraft in der regionalen Schulaufsicht weiter. Abweichend von Satz 2 kann der Leistungserbringer die Weiterleitung selbst übernehmen. Die Verwaltungskraft veranlasst innerhalb von vier Wochen nach Eingang die Zahlbarmachung. § 9 Absatz 2 Satz 2 bis 4 und Absatz 3 gelten auch für die Ferienförderung.
- (7) Unabhängig davon, ob Schülerinnen und Schüler sich entschuldigt haben, besteht nur dann ein Anspruch auf Vergütung, wenn die ergänzende Lernförderung durchgeführt wurde.
- (8) Im Einvernehmen mit der Schulleiterin, bzw. dem Schulleiter und unter Berücksichtigung des "Ferienkonzeptes" gem. § 6 Abs. 1 ist die Anwendung der Bestimmungen nach § 5 Abs. 11 auf die Förderung während der Schulferien zulässig.

§ 7 Personal

- (1) Der Leistungserbringer gewährleistet, dass für die ergänzende Lernförderung persönlich und fachlich geeignetes Personal eingesetzt wird. Das Personal ist in Abstimmung mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter einzusetzen.
- (2) Für die fachliche Eignung sind die folgenden Qualifikationsstufen vorgesehen:
 - a) Personen, die über eine abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulausbildung oder gleichwertige Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten verfügen,
 - b) Personen, die über eine abgeschlossene Fachhochschulausbildung oder gleichwertige Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten verfügen,
 - c) Personen, die über eine abgeschlossene Fachschulausbildung oder gleichwertige Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten verfügen und
 - d) geeignete Personen, die über keine spezielle Ausbildung verfügen.

Der Leistungserbringer ist verpflichtet, der Schule gegenüber die Qualifikation des Personals nachzuweisen.

- (3) Der Leistungserbringer und die Schule benennen je eine Person als Ansprechpartner.
- (4) Bei der Wahrnehmung der Aufsicht über seine Fachkräfte (Arbeitszeit, Urlaub, Fortbildung) berücksichtigt der Leistungserbringer die schulischen Belange und gewährleistet

gegenüber seinen Fachkräften, dass nicht gegen geltende Vorschriften, Anordnungen der Schulaufsichtsbehörde oder Beschlüsse der schulischen Mitwirkungsgremien verstoßen wird. Die Schulleiterin oder der Schulleiter informiert den Anbieter über für seine Arbeit relevante Anordnungen und Beschlüsse, von denen er keine Kenntnis haben kann (bspw. Hausordnung).

- (5) Die Fachkräfte des Leistungserbringers legen diesem vor Einsatz in der Schule ein erweitertes Führungszeugnis vor. Bereits bei dem Leistungserbringer beschäftigte Fachkräfte, für die bei der Einstellung ein Führungszeugnis vorgelegt worden ist, legen diesem bei der nächsten regelmäßigen Überprüfung, spätestens nach drei Jahren, erneut ein erweitertes Führungszeugnis vor. Enthält das Führungszeugnis eine Eintragung, bedarf es einer Bescheinigung der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung über die Eignung der Fachkraft für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen.
- (6) Der Leistungserbringer verpflichtet sich sicherzustellen, dass die zur Erfüllung des Vertrages eingesetzten Personen nicht die „Technologie von L. Ron Hubbard“ anwenden, lehren oder in sonstiger Weise verbreiten. Darüber hinaus verpflichtet er sich sicherzustellen, dass die von seinem Unternehmen oder seinen Fachkräften vermittelten Informationen einschließlich etwaiger Werbung für außerschulische Veranstaltungen, Medien und Angebote und die bei der Lernförderung angewandten Methoden mit den in §§ 1 und 3 des Schulgesetzes normierten Bildungs- und Erziehungszielen und mit den für die Schule jeweils gültigen Lehrplänen, Curricula und Konzeptionen im Einklang stehen. Bei einem Verstoß ist die Schule berechtigt, den Kooperationsvertrag aus wichtigem Grunde ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen. Der Leistungserbringer verpflichtet sich, eine entsprechende Selbstverpflichtungserklärung von den eingesetzten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern unterzeichnen zu lassen.

§ 8 Vergütung der Leistungen der ergänzenden Lernförderung

- (1) Die Höhe der Vergütung richtet sich nach der Qualifikation der Fachkräfte. Diese Vergütung beinhaltet neben der direkten pädagogischen Arbeit mit den Schülerinnen und Schülern auch alle weiteren Aufwände wie zum Beispiel Organisation und Verwaltung, Kooperation, Vor- und Nachbereitung sowie Sachmittel.
- (2) Die Vergütung wird unabhängig von der Anzahl der leistungsberechtigten Schülerinnen und Schüler gruppenbezogen gewährt. Für die Angebote während der Ferienförderung gelten davon abweichend die Bestimmungen nach § 6.
- (3) Für folgende Personengruppen wird derzeit von folgender Vergütung pro Doppelstunde (90 Minuten) ausgegangen:

<i>§ 7 Absatz 2 lit. a):</i>	82,50 €
<i>§ 7 Absatz 2 lit. b):</i>	66,00 €
<i>§ 7 Absatz 2 lit. c):</i>	55,00 €
<i>§ 7 Absatz 2 lit. d):</i>	38,50 €

Veränderungen der Höhe der Vergütung werden von der Senatsverwaltung für Finanzen vorgegeben und als Protokollnotiz im Kooperationsvertrag ergänzt. Die Leistungserbringer werden in geeigneter Weise informiert.

- (4) Die Vergütung erhöht sich derzeit um 20,47%, wenn der Leistungserbringer sozialversicherungspflichtige Beschäftigte für die Maßnahmen der ergänzenden Lernförderung einsetzt. Der Wert wird entsprechend den Vorgaben der Senatsverwaltung für Finanzen angepasst und im gruppenbezogenen Leistungsnachweis (Anlagen 2 oder 3) aktuell hinterlegt.
- (5) Zuzüglich zur Vergütung erhält der Leistungserbringer eine Pauschale in Höhe von drei Euro je Termin und Lernfördergruppe, um seine Verwaltungskosten bei der Organisation des ergänzenden Lernförderangebots abzudecken (Organisationspauschale). Diese Zahlungen erfolgen zusammen mit der Kostenerstattung für die ergänzende Lernförderung.
- (6) Die gruppenbezogene Vergütung verringert sich um ein Sechstel je privatrechtlich teilnehmender Schülerin und teilnehmendem Schüler ohne Anspruch auf Leistung nach dem BuT. Der Abzug in der Vergütung erfolgt unabhängig davon, ob diese Schülerinnen und Schüler tatsächlich an der Lernförderung teilnehmen oder entschuldigt oder unentschuldigt fernbleiben.

Für je einen Selbstzahler ist derzeit folgender Betrag abzuziehen:

<i>§ 7 Absatz 2 lit. a):</i>	13,75 €
<i>§ 7 Absatz 2 lit. b):</i>	11,00 €
<i>§ 7 Absatz 2 lit. c):</i>	9,17 €
<i>§ 7 Absatz 2 lit. d):</i>	6,42 €

Bei der Anpassung der Vergütung nach Absatz 3 werden die Beträge neu errechnet und in der Protokollnotiz abgebildet.

- (7) Für die Durchführung der ergänzenden Lernförderung nach § 3 (nur Selbstzahler und unentgeltliche Teilnahme) besteht kein Anspruch auf Vergütung nach diesem Kooperationsvertrag.

§ 9 Verfahren zu Leistungsnachweis, Abrechnung und Kostenerstattung

- (1) Die Leistung wird auf der Grundlage der Abstimmung nach § 4 Abs. 5 erbracht und ist im „schulbezogenen Leistungsnachweis“ (Anlagen 2 oder 3), bestehend aus Abrechnungsbogen und Anwesenheitsliste, zu dokumentieren.
- (2) Die monatliche Abrechnung ist bis zur dritten Woche des Folgemonats der Schulleiterin oder dem Schulleiter vorzulegen. Für die monatliche Abrechnung legt der Leistungserbringer jeweils schulbezogene Originalrechnungen über die erbrachten Leistungen in Form von schulbezogenen Leistungsnachweisen inklusive der gruppenbezogenen Anwesenheitsdokumentationen (Anlagen 2 und 3) vor. Dabei ist zwischen den verschiedenen Berechtigungskreisen, welche Grundlage für den Anspruch der Schülerinnen und Schüler sind, zu differenzieren. Die Anwesenheitsliste ist namentlich zu führen und die Anwesenheit in der ergänzenden Lernförderung durch Unterschrift der leistungsberechtigten Teilnehmenden zu bestätigen.
- (3) Die Leistungsnachweise werden durch die Schulleiterin oder den Schulleiter spätestens zwei Wochen nach Vorlage durch den Leistungserbringer entweder unterschrieben oder dem Leistungserbringer zur Berichtigung und anschließenden erneuten Vorlage zurückgegeben. Durch die Unterschrift wird die sachliche und rechnerische Richtigkeit des Leistungsnachweises bestätigt. Die Schulleiterin oder der Schulleiter leitet den Leistungsnachweis an die zuständige Verwaltungskraft weiter. Abweichend von Satz 3 kann der Leistungserbringer die Weiterleitung selbst übernehmen. Die Verwaltungskraft veranlasst innerhalb von vier Wochen nach Eingang die Zahlbarmachung oder gibt die Abrechnung zur Korrektur an den Leistungserbringer zurück und informiert die Schulleiterin bzw. den Schulleiter. Die Rückgabe hat aufschiebende Wirkung auf die Zahlbarmachung. Eine Zahlung ohne den gemäß Absatz 3 Satz 1 vorgelegten und gemäß Satz 2 bestätigten Leistungsnachweis ist ausgeschlossen. Eine Bestätigung des Leistungsnachweises ist nicht mehr möglich, wenn er vom Leistungserbringer entgegen der Vereinbarung in Absatz 3 Satz 1 so lange nach dem Leistungstermin vorgelegt wird, dass eine Überprüfung durch die Schulleiterin oder den Schulleiter praktisch nicht mehr möglich ist. In diesem Fall hat der Leistungserbringer für den betroffenen Zeitraum keinen Anspruch auf Vergütung.
- (4) Die Schule teilt dem Leistungserbringer die Schülerinnen und Schüler mit, die nicht an einem bestimmten Termin der Lernförderung teilnehmen. Fällt die Lernförderung aus, hat der Träger Anspruch auf Vergütung, wenn die Entschuldigungsfrist von 48 Stunden vor Beginn der Lernförderung durch die Schule nicht eingehalten wurde bzw. bei Krankheit der Schülerin oder des Schülers nicht eingehalten werden konnte und die Fachkraft vor Ort war. Dieser Sachverhalt muss in der Anwesenheitsliste eindeutig erkennbar sein.

- (5) Wurden Schülerinnen oder Schüler nach § 2 Absatz 3 von der ergänzenden Lernförderung ausgeschlossen, besteht kein Vergütungsanspruch, wenn die Lernförderung dadurch nicht mehr stattfindet.

§ 10 Raumnutzung und Sachmittel

- (1) Die Schule stellt die zur Durchführung der ergänzenden Lernförderung notwendigen Räume kostenfrei zur Verfügung und verständigt sich mit dem Leistungserbringer über die Raumnutzung.
- (2) Die Schule stellt im Rahmen ihrer Möglichkeiten dem Leistungserbringer die benötigten Sachmittel zur Verfügung. Dies gilt insbesondere für Lehr- und Lernmittel.

§ 11 Laufzeit und Kündigung

- (1) Dieser Vertrag beginnt am und gilt bis zum¹.
- (2) Der Kooperationsvertrag wird für einen Kooperationsverbund für die BuT-Lernförderung in den Ferien für den Zeitraum vom bis geschlossen.
- (3) Vertrag kann mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende gekündigt werden.
- (4) Das Recht zur außerordentlichen, fristlosen Kündigung bei schwerwiegenden Vertragsverletzungen bleibt unberührt.

§ 12 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, bleibt seine Gültigkeit im Übrigen unberührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Regelung zu ersetzen, die dem Inhalt und den Besonderheiten des hier geregelten Bereichs am Nächsten kommt. Gleiches gilt bei Gesetzesänderungen, die nach Abschluss des Vertrages mit derselben Folge in Kraft treten (Änderung zwingenden Rechts).

¹ Die Laufzeit ist in der Regel ein Schuljahr, vom 01.08. bis 31.07. .

§ 13 Übergangsregelung (additiv hinzugefügt)

Kooperationsverträge für das Erbringen von Leistungen der ergänzenden Lernförderung an Schulen durch juristische Personen oder Einzelunternehmen mit mehreren Beschäftigten, die bis zum 31.07.2024 bereits für das Schuljahr 2024/25 geschlossen wurden, bzw. solche, die im Schuljahr 2024/25 fortlaufen, bleiben bis zum Ende ihrer Laufzeit rechtskräftig. Dabei ist die zum 01.08.2024 angepasste und in § 8 Absatz 3 benannte Vergütung der erbrachten Leistungen anzuwenden.

§ 14 Anlagen

- Anlage 1: Schul 401 BuT-LF; Zusatzbogen ergänzende Lernförderung
- Anlage 2: Schul 402 und Schul 402a BuT-LF; Leistungsnachweis für die Schulzeit (Abrechnungsbogen und Anwesenheitsliste)
- Anlage 3: Schul 402 und Schul 402b BuT-LF, Leistungsnachweis für die Ferienzeit (Abrechnungsbogen und Anwesenheitsliste)

Datum, Unterschrift Leistungserbringer

Datum, Unterschrift Schulleiterin/Schulleiter